

Verwaltungsvorschrift „Zukunftsinitiative Stadtteil II EFRE“ (VV ZIS II EFRE 2014)

vom 22. Mai 2014

SenStadtUm IV B 2 (Telefon 030 - 90139-4705)

Auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung von Berlin wird für die Gewährung von Projektförderungen im Rahmen der „Zukunftsinitiative Stadtteil II EFRE“, in denen Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) enthalten sind, im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen, für Wirtschaft, Technologie und Forschung und für Gesundheit und Soziales, des Regierenden Bürgermeisters von Berlin – Senatskanzlei sowie dem Rechnungshof von Berlin Folgendes bestimmt:

1 Zweck; Rechtsgrundlagen

1.1 Zweckbestimmung

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Projektförderungen. Weitergehende Regelungen (Verfahrensgrundsätze) zum jeweiligen Förderverfahren der einzelnen, im Rahmen dieser Vorschrift umzusetzenden Teilprogramme der „Zukunftsinitiative Stadtteil II EFRE“ (ZIS II EFRE) sind den entsprechenden Programmleitfäden zu entnehmen.¹

Die „Zukunftsinitiative Stadtteil II EFRE“ (ZIS II EFRE) dient der integrierten Entwicklung lokaler Potentiale durch

- a) die nachhaltige Stabilisierung und Entwicklung von Stadtteilen, in denen die gebietsbezogene Überlagerung von Problemen die gesellschaftliche Integration der dort lebenden Menschen stark beeinträchtigt.
- b) die Entwicklung und Anbindung von Quartieren, die sich in Umstrukturierung befinden und besondere Chancen zur Verbesserung der Lebensqualität Berlins bieten.

Zur Erreichung dieses Ziels werden folgende Teilziele verfolgt:

- Verbesserung und Anpassung der sozialen Infrastruktur an lokale Erfordernisse – mit Fokus auf die Bereiche Bildung, Integration, Nachbarschaft und Armutsbekämpfung
- Qualifizierung des öffentlichen Stadtraums/Aufwertung von Freiflächen
- Verbesserung des quartiersbezogenen Klimaschutzes und der Maßnahmen zur Klimaanpassung
- Stärkung des sozialen Zusammenhalts; Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements
- Durchführung integrierter Beteiligungsverfahren
- Unterstützung von Armut betroffener Personen durch Verbesserung des Zugangs zu Dienstleistungen mit lokalen, niedrighschwelligigen Angeboten, insbesondere in den Bereichen Bildung und Qualifizierung
- Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in Gebieten, die von städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind
- Stärkung der Nutzungsvielfalt unter Einbeziehung von Mitteln Privater zur Stärkung der Standortattraktivität.

¹ Die jeweils gültigen Programmleitfäden sind auf der Homepage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt bzw. für das Teilprogramm „Stadtteilzentren“ auf der Homepage der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales und für das Teilprogramm „BIST II“ auf der Homepage der Senatskanzlei – Kultur zu finden.

1.2 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Landes Berlin, aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen der Prioritätsachse „Nachhaltige Stadtentwicklung“ des Operationellen Programms des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 – 2020 und aus Mitteln des Bundes gemäß der „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen“ (VV Städtebauförderung).

1.3 Rechtsgrundlagen

Das Land Berlin gewährt auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, der VO (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den entsprechenden Durchführungsverordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates, der VV Städtebauförderung sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften (Nr. 5.1) oder in Form von Finanzierungszusagen (Nr. 5.2) nach dieser Verwaltungsvorschrift Fördermittel für Maßnahmen gemäß Ziffer 2.

Der EFRE beteiligt sich an den einzelnen Projekten in der Regel mit bis zu 50 %.

1.4 Förderstelle

Förderstelle ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – Abteilung IV.

Sofern die lokale Durchführungssteuerung durch eine Vereinbarung den Bezirken oder einer anderen Senatsverwaltung übertragen wurde, nehmen diese die Aufgaben der Förderstelle gemäß dieser Verwaltungsvorschrift nach den Maßgaben der Vereinbarung wahr.

2 Gegenstand der Förderung und Anwendungsbereich der „VV ZIS II EFRE 2014“

2.1 Förderprogramme

Die „Zukunftsinitiative Stadtteil II EFRE“ (ZIS II EFRE) gliedert sich in die folgenden Teilprogramme:

- a) Soziale Stadt: Stabilisierung und Potentialentwicklung in Gebieten mit hohen sozialen Integrationsleistungen.
- b) Stadtumbau: Baulich-funktionale Neuordnung von Gebieten in Folge von demographischem und wirtschaftlichem Wandel sowie als Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung.
- c) Bildung und Integration im Quartier (BIQ): Aufwertung des Quartiers durch zusätzliche bauliche und sozio-integrative Bildungsangebote – Zentren für lokale Bildungs-, Wissens- und Integrationsnetzwerke.
- d) Stadtteilzentren: Förderung des quartiersbezogenen bürgerschaftlichen Engagements und der Hilfe zur Selbsthilfe.
- e) Bibliotheken im Stadtteil (BIST II) – Stabilisierung des Quartiers durch Weiterentwicklung der bibliothekarischen Informationsversorgung.

2.2 Anwendungsbereich der „VV ZIS II EFRE 2014“

Diese Verwaltungsvorschrift (VV ZIS II EFRE 2014) findet für sämtliche Teilprogramme gemäß Ziffer 2.1 Anwendung, soweit die im Rahmen der „Zukunftsinitiative Stadtteil II EFRE“ geförderten Projekte anteilig aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert werden.

Werden die EFRE-geförderten Maßnahmen zusätzlich aus Städtebaufördermitteln finanziert, sind zudem die „Ausführungsvorschrift Stadterneuerung“ (AV Stadterneuerung) sowie die

„Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen“ (VV Städtebauförderung) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Soweit Projekte im Rahmen der „Zukunftsinitiative Stadtteil II EFRE“ ohne Mittel des EFRE gefördert werden, findet die VV ZIS II EFRE 2014 keine Anwendung.²

2.3 Räumliche Abgrenzung

Die Förderung erfolgt vorrangig in folgenden Räumen (Aktionsräume):

- Wedding / Moabit
- Kreuzberg-Nordost
- Spandau-Mitte
- Nord-Marzahn / Nord-Hellersdorf
- Neukölln-Nord

Darüber hinaus sind auch Interventionen in ausgewählten Gebieten möglich, die außerhalb der Aktionsräume liegen, aber von ähnlichen Problemlagen betroffen sind.³

2.4 Förderfähige Maßnahmen

Im Sinne einer integrierten Quartiersentwicklung sind insbesondere folgende Maßnahmen – einschließlich der Leistungen zur Planung, Projektsteuerung, Begleitung und Evaluierung⁴ – grundsätzlich förderfähig:

- Maßnahmen zur Unterstützung und Verbesserung der sozialen Infrastruktur und deren Anpassung an lokale Bedürfnisse
- Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur
- Förderung und Vernetzung der lokalen Ökonomie
- Maßnahmen zur Qualifizierung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Stadtraums (wie Straßen, Plätze und Brachflächen); hierzu gehören auch Fuß- und Radwege sowie die Aufwertung von Freiflächen aus sozialen, städtebaulichen oder gestalterischen Gründen
- Entwicklung quartiersbezogener Maßnahmen zu Klimaschutz und Klimaanpassung sowie deren Koordinierung und Umsetzung
- Umsetzung des integrierten Ansatzes: Konzeption, Durchführung, lokale Vernetzung
- Maßnahmen, die der Stärkung des sozialen Zusammenhalts dienen (dazu gehört u. a. die Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements und der Selbstorganisation; Nachbarschaftsarbeit und lokale Vernetzung; Förderung interkultureller Kompetenzen)
- Sozio-integrative Angebote und Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Bildungsangeboten (beispielsweise Angebote zur Verbesserung von Bildungsübergängen und zur Vermeidung des Schulabbruchs)
- Unterstützungsangebote für von Armut betroffene Personen.

Soweit die integrierten Strategien Maßnahmen vorsehen

- zur energetischen Gebäudesanierung, die über die Anforderungen der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) hinausgehen
- zur Ertüchtigung und Schaffung von Grünflächen

kann deren Förderung über das „Berliner Programm für nachhaltige Entwicklung“ (BENE) der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt erfolgen. Die hierfür geltenden Fördervoraussetzungen werden gesondert veröffentlicht.

² Für den „Aktionsfonds“ und den „Projektfonds“ des Teilprogramms „Soziale Stadt“ gelten ausschließlich die Bestimmungen der „Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Fördermitteln im Programm Soziale Stadt“ (VV SozStadt). Für Maßnahmen des Teilprogramms „Stadtumbau“, die ausschließlich mit Bundes- und Landesmitteln finanziert werden, finden nur die „Ausführungsvorschriften über die Finanzierung der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen“ (AV-Stadterneuerung) sowie die „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen“ (VV Städtebauförderung) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

³ Vgl. die jeweils gültige Karte der Förderkulisse auf der Homepage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt.

⁴ Sofern sich die Begleitungs- und Evaluierungsmaßnahmen ausschließlich auf das Projekt beziehen.

3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Personengesellschaften und juristische Personen sowie Behörden.

Im Falle baulicher Maßnahmen ist die Verfügungsberechtigung über die betroffenen Grundstücke nachzuweisen.

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Vereinbarkeit mit der gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie

Lokale Maßnahmen gemäß der Ziffer 2.3 werden nur gefördert, wenn sie mit der gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie⁵ im Einklang stehen.

Der Bedarf dieser Maßnahmen muss sich aus einem integrierten Stadtentwicklungs- bzw. Handlungs- und Entwicklungskonzept ableiten lassen.

4.2 Anforderungen an Anträge

Folgende Anforderungen sind einzuhalten und im Antrag zu dokumentieren:

- a) Projektbezogene Indikatoren
- b) Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit
- c) Aussagen zu den Querschnittszielen (Nachhaltige Entwicklung, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen)
- d) Bei Bauvorhaben: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (auch bei erheblichen Maßnahmenänderungen und signifikanten Kostensteigerungen)
- e) Bei Bauvorhaben: Kostenberechnung nach DIN 276 als Bemessungsgrundlage

4.3 Maßnahmenbeginn

Mit der Durchführung von Maßnahmen darf erst nach der Bewilligung begonnen werden. Auf Antrag kann die Förderstelle in einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn einwilligen.

4.4 Zustimmung zur Datenverarbeitung

Personenbezogene, antragsgebundene Daten sind durch die Förderstelle zu erheben. Sofern das Bezirksamt die Aufgaben der Förderstelle wahrnimmt, übermittelt es die für die Programmdurchführung erforderlichen Daten an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt. Diese ist für die Berichterstattung verantwortlich und übermittelt im Rahmen dieser Tätigkeiten die erforderlichen Daten an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, an die für Wirtschaft und Bauen zuständigen Bundesministerien und an die Europäische Kommission. Die Europäische Kommission nutzt die Daten zur Finanzkontrolle und für die Evaluierung der Strukturfondsförderung. Die Datenverarbeitung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 und des § 6a Abs. 1 und 2 und der §§ 9, 11, 12, 13, 14 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG – Mai 2012) in Verbindung mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates.

Der Antragsteller muss der Erhebung und Übermittlung dieser Daten zustimmen. Wird die Zustimmung verweigert, werden keine Fördermittel bewilligt.

Die Bewilligung einer Zuwendung an eine juristische Person setzt weiterhin eine Einwilligung des Zuwendungsempfängers über die Veröffentlichung der Daten in der zentralen Zuwendungsdatenbank gemäß Nr. 1.5.3 i. V. m. Nr. 1.5.1 und 1.5.2 der AV zu § 44 der Berliner Landeshaushaltsordnung (LHO) voraus.

⁵ Im Programmteil Soziale Stadt: Entwicklungskonzept gemäß § 171e Abs. 4 BauGB; im Programmteil Stadtumbau: Städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 171b Abs. 2 BauGB.

4.5 Eintragung in die Transparenzdatenbank

Zuwendungsempfänger, die juristische Personen sind oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), sofern es sich um eine GbR juristischer Personen handelt, müssen sich vor der Antragstellung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin registrieren und dort die entsprechend der Nr. 1.5.3 der AV zu § 44 LHO erforderlichen Daten eingeben. Nur unter diesen Voraussetzungen ist eine Bewilligung möglich.

4.6 Leistungsgewährungsverordnung

Zuwendungsempfänger, die mehr als 25.000 € Landesförderung erhalten, müssen sich mit der Antragstellung in einer gesonderten Erklärung zur Einhaltung der Leistungsgewährungsverordnung (LGV) verpflichten. Dazu müssen sie insbesondere angeben, wie viele Personen beschäftigt sind und welche Maßnahmen zur Frauenförderung eingeleitet, fortgesetzt oder durchgeführt werden bzw. wurden.

4.7 Mindestlohn

Nach § 7 des am 12.12.2013 vom Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossenen Landesmindestlohngesetzes gewährt Berlin Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur dann, wenn die Zuwendungsempfänger ihren Beschäftigten mindestens den in § 9 genannten Mindestlohn bezahlen.

5 Art und Umfang der Förderung

5.1 Die jeweiligen Senatsverwaltungen erstellen grundsätzlich jährlich fortzuschreibende Programme mit den Maßnahmen, für die Fördermittel eingesetzt werden können. Die Bewertung und Auswahl der Maßnahmen erfolgt anhand der folgenden Kriterien:

- Beitrag zur Stabilisierung, Aufwertung und Entwicklung des Gebietes
- Defizitabbau bzw. bedarfsgerechte Anpassung der sozialen Infrastruktur
- Beitrag zur Europa 2020-Strategie⁶
- Partizipation, Aktivierung und Förderung des sozialen Zusammenhalts
- Beitrag zu den Querschnittszielen (Nachhaltige Entwicklung, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen)
- Einsatz von Eigen- und Drittmitteln; Wirtschaftlichkeit
- Nachhaltigkeit nach Auslaufen der Förderung

5.2 Die Förderung von Institutionen außerhalb der Berliner Landesverwaltung erfolgt über Aufträge und Zuwendungen.

Bei Zuwendungen werden die Fördermittel als Projektförderung gewährt, in den Teilprogrammen nach Ziffer 2.1 Buchstaben a) – d) in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung, im Übrigen als Anteilsfinanzierung. § 44 der LHO (nebst Ausführungsvorschriften) und §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Berliner Verwaltungsverfahrensgesetzes (BlnVwVfG) sind anzuwenden. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen mit Ausnahme der Ziffer 7.4 dieser Verwaltungsvorschrift. Maßgeblich sind die mit dem Zuwendungsbescheid erlassenen Bestimmungen.

Für Aufträge sind die Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

5.3 Die Förderung von Institutionen der Berliner Landesverwaltung erfolgt über Finanzierungszusagen. Sofern zweckmäßig, können die Förderbedingungen auch in Verwaltungsvereinbarungen geregelt werden. Für die Bewirtschaftung der Mittel finden die Regelungen zur Auftragswirtschaft Anwendung. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen mit Ausnahme der Ziffer 7.3 dieser Verwaltungsvorschrift.

5.4 In der Regel ist vom Fördernehmer ein Eigenanteil von 10 % der Gesamtförderung zu leisten. In den Programmleitfäden können davon abweichende Regelungen getroffen

⁶ Europa 2020-Strategie: vgl. http://ec.europa.eu/europe2020/index_de.htm

werden. Für dasselbe Vorhaben dürfen die gewährten Strukturfondsfördermittel (EFRE) nicht mit zusätzlichen Fördermitteln aus den europäischen Strukturfonds (EFRE, ESF etc.) kumuliert werden.

5.5 Unternehmensbeihilfen werden nur im Rahmen der De-Minimis-Regelungen (VO (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 und der der VO (EU) Nr. 360/2012 vom 25. April 2012) vergeben.

5.6 Grundsätzlich förderfähig sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben (Geldzahlungen).

Gewährleistungseinbehalte sind förderfähig, wenn eine tatsächliche Zahlung des Fördernehmers erfolgt ist.

Darüber hinaus sind als sonstige Aufwendungen förderfähig:

- Sachleistungen (Bereitstellung von Immobilien⁷, Material oder Arbeitsleistungen), sofern sie Marktwerte für vergleichbare Leistungen nicht übersteigen und deren Erbringung nachgewiesen ist (mit Hilfe von Stundenzetteln);
- Gemeinkosten, wenn sie auf tatsächlichen Kosten beruhen und eine anteilige Zurechnung zum Fördervorhaben möglich ist.

5.7 Grundsätzlich nicht förderfähig sind Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken.

Vergünstigungen wie Skonti und Rabatte sind zwingend zu nutzen – d.h. werden diese nicht berücksichtigt, ist die entsprechende Summe nicht förderfähig.

Sach- und Personalkosten der öffentlichen Verwaltung sind nur im Teilprogramm „Bibliotheken im Stadtteil II“ förderfähig.

5.8 Wird ein Teil der Förderung durch private Mittel aufgebracht, so ersetzen diese den Anteil der öffentlichen Förderung in entsprechendem Umfang.⁸

6 Sonstige Förderbestimmungen

6.1 Die Dauer der Zweckbindung der geförderten Maßnahme wird – vorbehaltlich anderer Regelungen in der Bewilligung – auf 10 Jahre ab Fertigstellung festgesetzt.

6.2 Alle Fördermittelempfänger haben Lieferungen, Dienstleistungen, Bauleistungen und freiberufliche Leistungen im Wettbewerb zu vergeben. Die Vergaberegeln ergeben sich aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und den Vergabevorschriften des Landes Berlin (§ 55 LHO). Für die Vergaben sind dem Einzelfall entsprechend die Bestimmungen der VOB, VOL oder VOF zu beachten. Für Zuwendungsempfänger sind neben den ANBest-P die Nrn. 2 und 7 AV § 55 LHO zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen. Sofern sich der Antragsteller für die Antragserstellung bereits der Leistungen eines Dritten bedient hat, darf dieser mit Leistungen der Fördermaßnahme nur direkt beauftragt werden, wenn für die Auswahl des Dritten vorab ein konkurrierendes Verfahren durchgeführt worden ist.

6.3 Sollte die Haushalts - und Wirtschaftslage Berlins es erforderlich machen, kann die Förderzusage aus triftigem Grund widerrufen oder verringert werden, wenn Mittel nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sein sollten.

6.4 Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu

⁷ Gemäß Art. 69 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 darf der Wert der Immobilie nicht mehr als 10 bzw. 15 % der förderfähigen Ausgaben der Gesamtausgaben des Projektes ausmachen.

⁸ Weitergehende Regelungen der jeweils gültigen VV Städtebauförderung sind zu beachten.

beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

- 6.5** Die Prüfbefugnis gemäß Ziffer 7 ANBest-P erstreckt sich auch auf die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt als programmdurchführende Stelle und ggf. die für die Durchführung eines Teilprogramms jeweils zuständige andere Senatsverwaltung, die EFRE-Verwaltungsbehörde, Bescheinigungs- und Prüfbehörde, die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof sowie von diesen Beauftragte. Die Prüfrechte des Rechnungshofs von Berlin gemäß § 91 Abs. 2 LHO sowie des Bundesrechnungshofes gemäß § 91 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bleiben unberührt.
- 6.6** Auf die Fördergeber ist in Veröffentlichungen aller Art, im Internet, auf Bauschildern und mit dauerhaften Erinnerungstafeln in geeigneter Form hinzuweisen. Die Bestimmungen der Europäischen Union zur Publizität (Allgemeine VO Nr. 1303/2013), die der VV Städtebauförderung in der jeweils geltenden Fassung sowie die entsprechenden Anforderungen des Landes Berlin sind zu beachten.

7 Förderverfahren

7.1 Antragstellung

Der förmlichen Antragstellung ist eine Abstimmung auf Grundlage einer Projektskizze vorgeschaltet (Vorverfahren).

Projektanträge sind auf Basis der abgestimmten Projektskizze bei den externen Programmdienstleistern einzureichen, die von der jeweils für das einzelne Teilprogramm zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet wurden. Für die Teilprogramme „Soziale Stadt“, „Stadtumbau“ und „Bildung und Integration im Quartier“ ist dies der externe Dienstleister der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt⁹, für das Teilprogramm „Stadtteilzentren“ der externe Dienstleister der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales und für das Teilprogramm „Bibliotheken im Stadtteil II“ sind die Projektanträge direkt bei der Förderstelle (Senatskanzlei - Kultur) einzureichen.

Gleiches gilt für Zahlungsabrufe, Zahlungsnachweise und Verwendungsnachweise. Die jeweiligen Senatsverwaltungen stellen hierzu Formulare bereit.

7.2 Bewilligung

7.2.1 Die Fördermittel werden nur bei Vorliegen vollständiger Unterlagen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift besteht nicht. Die Förderstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.2.2 Die Mittel dürfen nur für die beantragte Maßnahme und gemäß des Finanzplans eingesetzt werden. Der Bewilligungsbetrag ist der Förderhöchstbetrag.

Über Ziffer 1.2 ANBest-P hinausgehende Änderungen des Finanzplans bedürfen eines förmlichen Änderungsantrags.

7.2.3 Eine Abweichung von den festgelegten Kassenraten (Vorziehen, Übertragen ins Folgejahr) ist schriftlich bei der Förderstelle zu beantragen und mit einer Begründung zu versehen. Diese kann der Änderung zustimmen, sofern die Haushaltssituation dies zulässt.

7.3 Zahlungsabrufe und -nachweise bei Zuwendungen

7.3.1 Auszahlungen der Fördermittel erfolgen auf Antrag. Vorauszahlungen sind bei nachgewiesenem Mittelbedarf für die kommenden zwei Monate möglich.

Auszahlungen im Rahmen des Teilprogramms „Bildung und Integration im Quartier (BIQ)“ erfolgen im Erstattungsverfahren - deshalb sind hier keine Vorauszahlungen vorgesehen.

⁹ Nähere Informationen unter www.pdl-berlin.eu

7.3.2 Zahlungen erfolgen bis zur Höhe von 95 % der Fördersumme auf Basis des im Zahlungsabruf dargelegten Mittelbedarfs. Eine Restauszahlung von 5 % soll erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen.

Die Mittel der jeweiligen Kassenrate sind rechtzeitig vor Jahresende abzurufen.

7.3.3 Ausgabebelege sind im EFRE-Begleitsystem der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung laufend zu erfassen und zweimal im Jahr als Zahlungsnachweis für den Mittelabruf bei der Europäischen Kommission einzureichen.

7.4 Mittelbereitstellung und Zahlungsnachweise bei Finanzierungszusagen

7.4.1 Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Zuge der Auftragswirtschaft (Nr. 3.2 AV zu § 9 LHO).

7.4.2 Die Mittel der jeweiligen Kassenrate sind bis zum Jahresende zu verausgaben.

7.4.3 Ausgabebelege sind im EFRE-Begleitsystem der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung laufend zu erfassen und zweimal im Jahr als Zahlungsnachweis für den Mittelabruf bei der Europäischen Kommission einzureichen.

7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis (mit Belegliste), einem Sachbericht und der Darstellung der Zielerreichung anhand der programmbezogenen Indikatoren.

7.6 Widerruf

Ergänzend zu Ziffer 8 ANBest-P kann ein Widerruf eines Zuwendungsbescheides ganz oder teilweise auch dann erfolgen, wenn

- mit dem Bescheid verbundene Förderbestimmungen von dem Erst - oder Letztempfänger nicht eingehalten werden
- zur Durchführung des Vorhabens eine Investitionszulage oder andere Mittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen werden, es sei denn, die anderen Mittel werden ausdrücklich zur Ergänzung der Förderung nach diesem Bescheid gewährt
- Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Zuwendungsempfänger nicht mehr leistungsfähig, kreditwürdig oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage ist bzw. die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung für ein Grundstück angeordnet worden ist, das Konkurs- oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder von ihm beantragt oder die Einleitung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

7.7 Zu beachtende Vorschriften für Zuwendungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG in Verbindung mit § 1 BlnVwVfG), soweit nicht in den Ziffern 7.5 und 7.6 dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2023 tritt sie außer Kraft.